

Welt stehender persönlicher Wesen, von denen man sich abhängig fühlt und die man irgendwie günstig zu stimmen sucht. Ja, der Monotheismus ist die vorherrschende Religionsform der primitiven Völker. Der Glaube an ein Fortleben nach dem Tode in irgend einer Form ist ein Gemeingut der Menschheit; Cathrein darf sich rühmen, den Beweis dafür mit völlig zuverlässigen Zeugnissen in einer Allgemeinheit erbracht zu haben, wie seines Wissens noch niemand vor ihm. Auch erscheinen schon bei den allerprimitivsten Völkern Religion und Moral in unzertrennlichem Bunde, und wenn man auch nicht bei allen den Glauben an irgend eine jenseitige Vergeltung feststellen kann, bei der großen Mehrheit kann man es und dem Sühnebedürfnisse begegnet man allüberall.

So enthält das Buch eine Reihe von Fest- und Klarstellungen, die hohen Wert haben. Allzu bescheiden nennt der Verfasser das Werk einen „ersten gründlichen Versuch“. Es ist eines der großartigsten Werke, die der Gelehrtenfleiß geschaffen hat. Sorgfältige alphabetische Verzeichnisse der behandelten oder erwähnten Völker und Stämme (Religionsgemeinschaften) sowie der Personen und Sachen machen es zu einem stets brauchbaren, reichhaltigen Nachschlagewerk. Ein Buch für die Jugend ist es selbstverständlich nicht. Aber allen Gebildeten und zumal dem Theologen, wird es unschätzbare Dienste leisten.

Gleinf.

Dr. Röschbaur.

- 2) **Friedrich Nietzsche, der Immoralist und Antichrist.** Von Dr Julius Reiner. (79) Stuttgart 1916, Francksche Verlagshandlung. M. 1.—; geb. M. 1.60.

Reiner stellt die Hauptgedanken der Philosophie Nietzsches gut zusammen. Er ist zwar nicht mit allen Aufstellungen des Immoralisten und Antichristen einverstanden, aber er sympathisiert mit ihm. Es gefällt ihm Nietzsches freie Art, die sich über alle Autoritäten hinwegsetzt. Er hofft, daß das Ideal des späteren Nietzsche: ein europäischer Staatenbund, in dem die gemeinsamen Kulturaufgaben die nationalen Gegensätze verdrängen sollen, noch einmal verwirklicht wird. Dann wird sich vielleicht, meint Reiner, das Wort erfüllen, das Nietzsche an Malwida v. Meysenbug schrieb: „Es kann kommen, daß einmal ganze Jahrhunderte auf meinen Namen ihre höchsten Gelübde tun.“ . . . Das dürfte wohl nicht zu befürchten sein.

Wien-Schönbrunn.

Dr Ernst Seydl.

- 3) **Beiträge zum Missionsrechte.** Von Dr theol. et iur. et phil. Josef Vöhr, zurzeit Festungsgarnisons-Pfarrer in Metz. (VIII u. 174) Paderborn 1916, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. M. 5.20.

Diese Schrift bildet das 29. Heft der Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, und bildet einen wertvollen Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Literatur, das katholische Missionswesen betreffend. Der Verfasser der Schrift, der trotz seiner gewiß nicht geringen Obliegenheiten als Festungsgarnisons-Pfarrer noch Zeit zur Herausgabe einer wissenschaftlichen Arbeit erübrigt hat, will nicht eine Gesamtdarstellung des geltenden katholischen Missionsrechtes darbieten, sondern nur Beiträge zum katholischen Missionsrechte liefern. Diese Beiträge sind aber um so mehr zu begrüßen, als Sonderarbeiten über katholisches Missionsrecht bisher nur sehr selten erschienen sind. Die Darstellungen betreffen hauptsächlich das verfassungsrechtliche Gebiet und geben eine Charakteristik der kirchenrechtlichen Stellung der Oberen in den Missionen, nämlich der apostolischen Vikare und Präfecten und ihrer Stellvertreter, und der Beziehungen derselben zu den untergebenen Missionären. Daran schließt sich eine Darstellung der kirchenrechtlichen Stellung der einfachen Missionäre, ihrer Pflichten und der Gesichtspunkte, die bei der Auswahl der Missionäre maßgebend sind. Sehr eingehend

beschäftigt sich die Schrift mit den ordentlichen und außerordentlichen Fakultäten der Missionsoberen und der Missionäre. Ein besonderes Kapitel behandelt die Bestimmungen betreffend den Unterhalt und die Fürsorge für die Missionäre. Da ein großer Teil der Missionäre dem Ordensstande angehört, gewinnt die Abgrenzung der Befugnisse der Missionsoberen und der Ordensoberen, sowie die rechtliche Stellung der Missionäre als Missionäre einerseits und als Ordensangehörige anderseits eine erhöhte Bedeutung. Sehr zu beachten sind auch die Ausführungen über die Heranbildung eines einheimischen Klerus in den Missionsländern. Die klaren und übersichtlichen, auf den authentischen Dokumenten fußenden Darlegungen bieten nicht nur den Missionären einen kirchenrechtlichen Handweiser, sondern sie gewähren auch den Förderern der katholischen Missionswissenschaft einen tieferen Einblick in den verfassungsrechtlichen Zustand der Missionsgebiete; ja, auch bei dem nicht in Missionsländern wirkenden Klerus muß es ein lebhaftes Interesse wachrufen, Genaueres über die kirchenrechtlichen Verhältnisse der Missionäre zu erfahren, weshalb wir dieser Veröffentlichung der Ökumenischen Gesellschaft einen weiten Leserkreis wünschen.

Linz.

Dr Josef Nettenbacher.

- 4) **A világi papok kánoni engedelmessége.** [Der kanonische Gehorsam des Weltklerus.] Von Dr Johann Scheffler, Theologie-Professor. Separatabdruck aus „Religio“, Jahrgang 1916. (62) Budapest 1916, St. Stephan-Verein. K 1.50.

Unter diesem Titel hat in ungarischer Sprache der Verfasser seine in der genannten Zeitschrift erschienenen Artikel in Form einer Broschüre herausgegeben und sicher wird ihm jeder Priester, der sie zur Hand bekommt, Dank wissen dafür; denn es ist in jeder Beziehung eine gediegene Arbeit. Wie zeitgemäß sie ist, beweist uns die Einleitung mit dem Hinweis auf die Enzyklika vom 1. November 1914, in welcher Papst Benedikt XV. das maßlose Streben nach Freiheit, ja Zügellosigkeit als eine der gefährlichsten Krankheiten unserer Zeit beklagt und dann feststellt, daß dieser Geist selbst die Diener der Kirche nicht unberührt gelassen. „Immodicum studium libertatis cum contumacia conjunctum . . . in sacros usque recessus penetravit.“ Damit ist die Abfassung der Schrift genügend motiviert. In sieben Abschnitten wird nun über den kanonischen Gehorsam des Weltklerus gehandelt; im ersten wird dessen Begriff näher erläutert, im zweiten die Quelle des kanonischen Gehorsams ausführlich besprochen. Der dritte Abschnitt beantwortet die Frage: wer zum Gehorsam gegen den Bischof verpflichtet ist. Der vierte Abschnitt handelt vom kanonischen Gehorsam im allgemeinen und gibt an, wie weit er sich erstreckt, soweit nämlich, als sich die gesetzgebende Gewalt des Bischofes erstreckt. Im fünften Abschnitte werden die wichtigeren Gegenstände des kanonischen Gehorsams im einzelnen angeführt. Der Klerus hat die Pflicht, all jene Vorschriften des Bischofes zu beobachten, die sich auf erbauliche, klerikale Lebensweise beziehen, z. B. was die Kleidung, das Hauspersonal, dann die öftere Beichte und die Exerzitien betrifft. Der Bischof hat das Recht, seinem Klerus unpassende Beschäftigungen und Zerstreuungen zu verbieten. Der kanonische Gehorsam fordert ganz besonders, daß ein Priester ohne Wissen und Zustimmung seines Bischofes die Dikese nicht verlasse, für die er geweiht worden ist.

Jeder Priester hat das vom Bischofe ihm übertragene Amt anzunehmen, sonst wäre der bei der Weihe gelobte Gehorsam eine leere Phrase. Auch zu schwierigen Arbeiten kann der Bischof in Fällen der Not seine Priester verpflichten. Kraft des Gehorsams haben die Priester pünktlich die Vorschriften einzuhalten, die sich auf die Verwaltung ihres Amtes beziehen. Für Bücher und Zeitschriften ist die kirchliche Approbation einzuholen; Schriften über profane Gegenstände sollen nicht ohne Wissen des Oberhirten veröffentlicht werden. Ohne dessen Erlaubnis soll kein Priester eine Zeitung redigieren.